

RS UVS Oberösterreich 1993/06/25 VwSen-100988/5/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1993

Rechtssatz

Strafbarkeit wegen Übertretung des § 16 Abs. 1 lit. c StVO setzt voraus, daß jene Umstände festgestellt werden, die für die Länge der für den geplanten Überholvorgang benötigten Strecke von Bedeutung sind. Hierzu gehören die Geschwindigkeiten der beteiligten Fahrzeuge (bei mehreren zu überholenden Fahrzeugen deren Anzahl und Tiefenabstand), die dem Lenker zur Verfügung stehende Sichtstrecke sowie Hinweise auf ein gefahrloses Wiedereinordnen. Hat die Erstbehörde diese Feststellung unterlassen, so ist es nicht Aufgabe des UVS, ein solcherart mangelhaftes Ermittlungsverfahren eineinhalb Jahre nach der Tatzeit zu substituieren. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at